

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs der
Lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 488 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 488 25 46	III21/724/R/948/25	13.06.2025

Eintragung von Bürgern in die Bevölkerungsregister - Erinnerung an die geltenden Gesetzesbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der Vorschriften in Bezug auf die Bevölkerungsregister ist die Registrierung aller Einwohner einer Gemeinde unter der Adresse, wo sie tatsächlich ihren Hauptwohntort festgelegt haben.

Sofern es um Belgier oder Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden, geht, ist die Eintragung in die Bevölkerungsregister ein Recht und eine Verpflichtung, die die tatsächliche Situation in Bezug auf den tatsächlichen Wohnort widerspiegelt und daher unabhängig von den materiellen und rechtlichen Bedingungen für die Unterbringung in einer Wohnung ist.

Bevölkerungsregister enthalten lediglich Angaben zur Identifizierung und Lokalisierung der Bürger: "Wer wohnt in dieser Wohnung."

In Anbetracht der nicht den Rechtsvorschriften entsprechenden ortsüblichen Praktiken in einer Gemeinde, über die kürzlich in den Medien berichtet wurde, scheint es mir sinnvoll, Sie an die wichtigsten Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Eintragung von Bürgern in die Bevölkerungsregister und die Verpflichtung zu erinnern, in dieses Register alle Bürger (eventuell vorläufig), deren tatsächlicher Hauptwohntort ordnungsgemäß im Rahmen einer Überprüfung des Wohnortes festgestellt wurde, grundsätzlich innerhalb der in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen einzutragen.

In Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ist bestimmt, dass jede Person in die Register der Gemeinde eingetragen werden muss, in der sie ihren Hauptwohntort festgelegt hat.

Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, können von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

Die Eintragung in die Bevölkerungsregister von Personen, die in einer Wohnung leben, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, ist umso unerlässlicher, da damit nicht nur die Übereinstimmung der Daten der Bevölkerungsregister mit dem tatsächlichen Wohnort gewährleistet werden kann und zudem vermieden werden kann, dass Personen, die ständig Orte bewohnen, die nicht dazu bestimmt sind, eine soziale Ausgrenzung erleiden, weil sie nicht eingetragen sind.

Die Eintragung in ordnungswidrige Wohnungen beinhaltet in keiner Weise eine Legalisierung dieser Situationen, die einen Verstoß gegen die Regeln in Bezug auf Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit, Städtebau oder Raumordnung bilden.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, gegebenenfalls die administrativen und gerichtlichen Mechanismen zu aktivieren, die eine ordnungswidrige gesundheitsschädliche Situation beenden, sobald sie davon Kenntnis genommen hat. Die Gemeinde kann immer ihre Verantwortung übernehmen, indem sie jederzeit die administrativen und gerichtlichen Mechanismen in Gang setzt, die einer Wohnsituation ein Ende setzen, die gegen die regionalen oder kommunalen Vorschriften verstößt. Gerichts- und Verwaltungsverfahren können jederzeit eingeleitet oder fortgesetzt werden, selbst nach einer vorläufigen oder endgültigen Eintragung.

In Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes wird bestimmt, dass der Hauptwohntort entweder der Ort ist, an dem die Mitglieder eines Haushalts, der sich aus mehreren miteinander verwandten oder nichtverwandten Personen zusammensetzt, gewöhnlich wohnen, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich wohnt.

In Artikel 5 § 2 desselben Gesetzes ist vorgesehen, dass der Gemeinderat durch eine Verordnung die Modalitäten festlegt, gemäß denen die Untersuchung durchgeführt wird, mit der überprüft werden kann, ob der Wohnort einer Person, die ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohntort ist oder ob eine Person nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt.

Wie in den Artikeln 4 und 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt, gehört die Führung der Register zur Zuständigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums/Gemeindekollegiums. Der Standesbeamte ist insbesondere damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften in Bezug auf die Führung der Register genau eingehalten werden. Die Register werden ständig fortgeschrieben.

In Artikel 7 § 1, § 4 und § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses ist vorgesehen, dass jeder, der seinen Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederlässt, dies

melden muss. Wird der Hauptwohntort innerhalb derselben Gemeinde oder ins Ausland verlegt, wird die Meldung in der Gemeinde, in der der Betreffende eingetragen ist, vorgenommen.

Die Meldung muss binnen acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohntortes in ein anderes Land spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen. Diese Meldung wird von der Kontaktperson des Haushalts vorgenommen, wenn sie den gesamten Haushalt betrifft.

Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist, oder, gegebenenfalls, ob der Wegzug ins Ausland auch wirklich erfolgt ist, wird von der lokalen Behörde binnen fünfzehn Werktagen ab der Meldung des Wohnortswechsels durchgeführt.

Nach Ablauf dieser Untersuchung notifiziert die Gemeindebehörde der Gemeinde des vorherigen Wohnortes innerhalb eines Monats nach dem Datum der Meldung des Wohnortswechsels, dass der Betreffende in den Registern eingetragen ist oder dass sein Antrag auf Eintragung abgelehnt worden ist.

Als Eintragungsdatum gilt das Datum der Meldung des Wechsels des Hauptwohntortes oder der Meldung der Niederlassung auf dem Staatsgebiet des Königreichs.

Wenn die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohntortes deutlich ergibt, dass der Betreffende seinen Hauptwohntort zum Zeitpunkt der Meldung des Wohnortswechsels oder der Niederlassung auf dem Staatsgebiet des Königreichs noch nicht an der betreffenden Adresse hatte, kann seine Eintragung an einem späteren Datum erfolgen, aber keinesfalls später als das Datum der positiven Feststellung des Hauptwohntortes.

In Artikel 16 § 1 und § 3 des Königlichen Erlasses wird festgelegt, dass die Bestimmung des Hauptwohntortes auf einer tatsächlichen Situation beruht, das heißt auf der Feststellung des tatsächlichen Aufenthalts in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, namentlich des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner Berufstätigkeit zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des Arbeitsortes, des Energieverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Haushaltsmitglieder.

Es genügt nicht, dass eine Person lediglich die Absicht äußert, ihren Hauptwohntort an einem bestimmten Ort festzulegen, oder einen Eigentumsnachweis, einen Mietvertrag oder einen anderen Wohnnachweis vorlegt, damit die Eintragung als Hauptwohntort für die betreffende Gemeindeverwaltung gerechtfertigt ist.

Bei jedem Wohnortswechsel muss untersucht werden, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohntort ist, auch wenn diese Untersuchung nicht binnen fünfzehn Werktagen abgeschlossen werden kann. Diese Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohntort ist, muss sogar bei Wohnortswechseln innerhalb derselben Gemeinde systematisch erfolgen.

Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohntortes angetroffen werden. Manchmal sind mehrere Besuche durch die lokale Polizei erforderlich. Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohntortes kann also nicht telefonisch durchgeführt werden. Diese Untersuchung kann auch nicht aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden.

Ein Nichteintragungsbeschluss muss mit Gründen versehen und dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht werden (Verwendung des Musters 9).

Außerdem und auf der Grundlage des mit vorerwähntem Muster 9 übermittelten Beschlusses kann der Bürger binnen dreißig Kalendertagen ab Notifizierung des angefochtenen Beschlusses in Bezug auf seinen derzeitigen Hauptwohntort per Post oder elektronische Post beim FÖD Inneres eine Beschwerde einreichen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 8 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991.

Schließlich mache ich Sie insbesondere darauf aufmerksam, dass die Nichteintragung in die Bevölkerungsregister nicht durch Umstände gerechtfertigt werden darf, die nicht mit der Untersuchung hinsichtlich des Hauptwohntorts zusammenhängen, sondern auf negativen Kontrollen beruhen muss, bei denen festgestellt wird, dass die Person nicht unter der angegebenen Adresse wohnt.

Lässt die Untersuchung, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, keine ausreichenden Schlüsse zu, so muss eine zusätzliche Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls die betreffende Person aufgefordert werden, einschlägige Beweismittel zu erbringen. Es ist jedoch ausgeschlossen, die Bearbeitung der Akte mehrere Monate auszusetzen, insbesondere aus Gründen, die mit der Untersuchung zur Beschaffenheit der Wohnung zusammenhängen.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass aus der Rechtsprechung des Staatsrats und der Zivilgerichte hervorgeht, dass die Eintragung in die Bevölkerungsregister ein subjektives Recht für jeden Bürger darstellt und dass die Einhaltung dieses Rechts gegenüber den Behörden eingefordert werden kann, sobald die gesetzlichen Bedingungen für einen tatsächlichen Wohnsitz erfüllt sind.

Dieses Rundschreiben kann auch auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be ("Bevölkerung" - "Vorschriften" - "Rundschreiben").

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.